

Zugleich legen die Bestimmungen des Strafverfahrensrechts fest, auf welchem Wege diese Erkenntnisse gewonnen werden sollen. Sie bringen damit die Interessen der Arbeiterklasse am Schutz der Würde der Persönlichkeit und an den gesetzlich geschützten Interessen der Bürger zum Ausdruck, die im Strafverfahren nicht mehr als zulässig beeinträchtigt werden dürfen.

Des weiteren ist jeder Kriminalist nur in dem Maße in der Lage, wahre Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände zu gewinnen und so seinen Anteil an der Erfüllung des Klassenauftrages zu leisten, wie er den Marxismus-Leninismus als weltanschaulich-methodologische Grundlage seines Tätigwerdens beherrscht und in die Politik unserer Partei eindringt.

Die Parteilichkeit des Kriminalisten bei der Erfüllung seiner Aufgaben beinhaltet folglich:

- die ständig vollkommene Beherrschung des Marxismus-Leninismus als weltanschaulich-methodologische Grundlage seiner Tätigkeit,
- die Durchsetzung und strengste Wahrung der Gesetzlichkeit und
- das Ringen um die Aufdeckung jeder Straftat und die Gewinnung wahrer Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände, d.h. um ihre Aufklärung.

## **Die Einheit von Objektivität, Parteilichkeit und Wissenschaftlichkeit**

Die marxistisch-leninistische Parteilichkeit steht keinesfalls im Widerspruch zu der Forderung nach Objektivität und Wissenschaftlichkeit, im Gegenteil: Die wissenschaftliche Erkenntnis der objektiven Gesetzmäßigkeiten in Natur und Gesellschaft, insbesondere der gesellschaftlichen gesetzmäßigen Zusammenhänge und Prozesse, sowie die wissenschaftliche Analyse und politische Wertung konkreter gesellschaftlicher Erscheinungen und Ereignisse sind ohne Parteinahme für die revolutionärste Klasse unserer Epoche, die Arbeiterklasse, unmöglich. \*

Dieser Zusammenhang ist auch in vollem Umfange in der kriminalistischen Tätigkeit zu beachten. Die Arbeiterklasse muß nicht — wie die Bourgeoisie — die Aufdeckung des sozialökonomischen Wesens der Kriminalität und der konkreten gesellschaftlichen Ursachen und Bedingungen der Einzelstraftat fürchten. Die allseitige und umfassende Aufdeckung der im Sozialismus noch verbliebenen gesellschaftlichen Determinanten der Kriminalität und der Ursachen und Bedingungen der einzelnen Straftat ist eine wesentliche Voraussetzung für die Überwindung der Kriminalität als gesellschaftliche Erscheinung. Deshalb wird die Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen der Straftaten im sozialistischen Strafverfahrensrecht<sup>5</sup> ausdrücklich zur Aufgabe der kriminalistischen Tätigkeit gemacht.

Die Aufdeckung der objektiven Zusammenhänge unter Nutzung aller wissenschaftlichen Methoden, die nur auf der Grundlage der Ideologie der Arbeiterklasse möglich ist, und die bewußte Beherrschung dieser Zusammenhänge ist das erklärte Ziel der Arbeiterklasse auch für die kriminalistische Tätigkeit. Auch in der Arbeit der Kriminalisten bedingen sich so Objektivität, Parteilichkeit und Wissenschaftlichkeit gegenseitig.

5 Vergleiche § 1 Absatz 2 und § 8 Absatz 1 StPO.